

und an Einmischung in innere Angelegenheiten. Bei »unerlaubten Geldzuwendungen« handele es sich um alle Zahlungen, die in der Absicht geleistet würden, auf eine Entscheidung unangemessenen Einfluß auszuüben; beispielsweise Bestechungsgelder, gesetzwidrige politische Spenden, Geschenke an Beamte und sonstige Gunsterweise, auch gegenüber deren Freunden und Verwandten, ungebührlich großzügige Unterhaltung, Erleichterung von Devisenvergehen oder Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch Einsatz von Geldmitteln.

Erwähnenswert schließlich der Standpunkt des UN-Zentrums, ein »internationales Handelsgeschäft« im Sinne eines zu schließenden Abkommens werde wohl in erster Linie ein Geschäft sein müssen, in das in irgendeiner Form auch staatliche Stellen eingeschaltet seien.

In der Aussprache wurde eine vorsichtige Zurückhaltung einiger westlicher Sprecher gegenüber einer multilateralen Regelung deutlich, und insbesondere gegenüber einem zu weit abgesteckten Anwendungsbereich einer solchen. Namentlich die Beobachter Frankreichs und Japans unterstrichen den Vorrang nationaler Maßnahmen und ergänzender bilateraler Übereinkommen. Belgien und Frankreich wandten sich gegen allzu umfassende Offenlegungspflichten, wohingegen der US-Vertreter unter Berufung auf die entsprechende politische Grundhaltung der Regierung Carter weitreichende und detaillierte Vorschläge unterbreitete. Während die meisten westlichen Staaten den Akzent auf unerlaubte Geldzuwendungen setzten, warnten die Entwicklungsländer davor, die Auseinandersetzung mit korrupten Praktiken auf diese Erscheinungsform beschränken zu wollen. Mexiko sprach speziell die Korruption der öffentlichen Meinung an. Die afrikanischen Mitglieder legten Wert darauf, daß die Zahlung von Steuern und Abgaben unter Verstoß gegen UN-Resolutionen einbezogen werde. Die USA hielten einer derartigen Südafrika-Klausel entgegen, solche Zahlungen könnten zwar rechtswidrig sein, seien aber nicht »korrupt«. Diese Klausel fand schließlich Aufnahme in den Katalog der zu erörternden Hauptfragen, den die Arbeitsgruppe aufstellte und der einen Rückschluß auf den mutmaßlichen Inhalt des geplanten Abkommens erlaubt. Daraus ergibt sich, daß folgende Begriffe definiert werden sollen: Bestechung, unerlaubte Zuwendungen, andere korrupte Praktiken, transnationale Gesellschaften und andere Unternehmen, Verbindungspersonen und andere Beteiligte, Regierungsbeamte und Träger hoheitlicher Gewalt, private Entscheidungsträger, internationale Handelsgeschäfte und sonstige Begriffe.

Unter der Rubrik »Nationale Maßnahmen« sind u. a. aufgeführt: Pönalisierung von Bestechung, unerlaubten Geldzuwendungen und anderen korrupten Praktiken; steuerliche Abschreckungsmaßnahmen; Offenlegungspflichten. Auf zwischenstaatlicher Ebene werden Informationsaustausch, gegenseitige Rechtshilfe und Auslieferung ins Auge gefaßt. Schließlich ist auch von einer Regelung der Streitschlichtung die Rede.

III. Das Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen wurde ge-

beten, zur Vorbereitung der weiteren Arbeit einen Kommentar zu den einzelnen Punkten des Katalogs zu verfassen. Von den Anregungen, die dort gegeben werden, seien die folgenden erwähnt: Eine allgemein anerkannte Definition von »korrupten Praktiken« gebe es nicht; unbeschadet dessen könnten insofern restriktive Geschäftspraktiken, wettbewerbswidriges Verhalten, Steuerflucht und betrügerische konzerninterne Preisverschiebungen in Betracht kommen. Es solle erwogen werden, die Offenlegung von Spenden an Wahlbewerber, politische Parteien und politische Gremien im Ausland oder sogar ein Verbot von Unternehmensspenden an politische Parteien gesetzlich vorzuschreiben, sowie Regierungsbeamte und allgemein Träger hoheitlicher Gewalt zu verpflichten, am Anfang wie am Ende ihrer Amtszeit Erklärungen über ihr Nettovermögen abzugeben.

Die Arbeitsgruppe ist durch ihr Mandat gehalten, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Sommertagung 1977 ein konkretes Ergebnis vorzulegen. NJP

#### **UNCTAD: Gemeinsamer Rohstofffonds — Fehlschlag der ersten Verhandlungsrunde (17)**

I. Zu keinem Ergebnis führte die erste Verhandlungsrunde der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) über einen gemeinsamen Rohstofffonds im Rahmen eines integrierten Rohstoffprogramms. Zur Konferenz vom 7. März bis zum 3. April 1977 waren 106 Delegationen nach Genf gekommen.

Die Verhandlungen fanden ganz überwiegend in »informellen Beratungen« statt. Die wenigen Grundsatzklärungen, die in offiziellen Sitzungen abgegeben worden waren, hatten deutlich gemacht, daß mit einer Einigung kaum gerechnet werden konnte. Hinter dem Konzept des Rohstofffonds standen vorbehaltlos nur die (Entwicklungs-) Länder der Gruppe 77. Deren brasilianischer Sprecher hatte in der allgemeinen Aussprache unmißverständlich erklärt, letztlich handele es sich nur um eine Frage des politischen Willens. Aus der Reihe der entwickelten Marktwirtschaftsländer waren allein die skandinavischen Stimmen deutlich positiv, wobei der norwegische Sprecher besonders klar den politischen Charakter einer solchen Entscheidung hervorhob und festhielt, man dürfe sich nicht allein von wirtschaftlichen Erwägungen leiten lassen. Ansonsten kam die freundlichste Äußerung von seiten der USA. Ihr Vertreter unterstrich die wohlwollende Haltung seines Landes und erklärte sodann entschuldigend, seine neue Regierung sei noch im Begriff, ihr genaues Konzept festzulegen. Im übrigen war viel von Sympathie die Rede, doch wurden klare Festlegungen vermieden. Der schweizerische Delegierte beharrte auf der Rolle des Marktes. Der EG-Sprecher und der Österreicher gaben unverbindliche Stellungnahmen ab, wobei die EG die Fondsfinanzierung als das Hauptproblem hinstellte. Sie zog die Schätzung des UNCTAD-Sekretariats in Zweifel, wonach sich der Bedarf auf 6 Mrd US-Dollar beläuft (am Anfang bräuchten nur 3 Mrd Dollar zur Verfügung zu stehen, wovon 1 Mrd als Kapital eingebracht wer-

den sollte, während 2 Mrd im Wege der Anleihe aufgebracht werden könnten). Australien, Japan und Kanada rügten, das Fondsprojekt sei noch nicht klar oder detailliert genug. Für die Unsicherheit dieser Länder ist vielleicht charakteristisch die ambivalent-hinhaltende Stellungnahme Neuseelands: »Wir haben keine vorgefaßte Meinung, was die Antworten auf diese komplexen Probleme angeht. Wir werden uns gerne bei der Suche nach Lösungen beteiligen, die realistisch sind und zugleich Entwicklungsländer wie entwickelte Staaten zufriedenstellen.«

Auch die sozialistischen Staaten Osteuropas sahen davon ab, zum Rohstofffonds uneingeschränkt Ja zu sagen. Der ungarische Delegierte versicherte vorsichtig, sein Land sei an einer Prüfung und Diskussion der einschlägigen Vorhaben interessiert. Die Volksrepublik China schlug sich demgegenüber ganz auf die Seite der Fondsbefürworter.

II. Der Verlauf der allgemeinen Aussprache spiegelte sich getreulich wider in einem Kommentar des Sprechers der Gruppe 77. Er dankte der Volksrepublik China und den nordischen Staaten, begrüßte die positive Haltung der sozialistischen Staaten Osteuropas und bemängelte zugleich deren ungenügende Präzision, hielt die amerikanische Stellungnahme für ermutigend, aber leider auch unverbindlich, beklagte die Vieldeutigkeit der EG-Erklärung und äußerte sich enttäuscht über Australien, Japan und Kanada.

Die Gruppe 77 stellte am Ende der Konferenz fest, die Verhandlungen seien restlos gescheitert. Nicht einmal eine Grundsatzentscheidung sei gefällt worden. Den anderen Beteiligten habe es einfach am politischen Willen gefehlt. Die industrialisierten Marktwirtschaftsländer glaubten, »bedeutende Fortschritte« erkennen zu können, und versicherten, sie seien weiter verhandlungsbereit. Die sozialistischen Staaten Osteuropas erklärten ihrerseits, bei der Befassung mit einem überaus komplexen Problem seien einige positive Ergebnisse erzielt worden.

Wiederaufnahme und Abschluß der Verhandlungen sind spätestens für November 1977 in Aussicht genommen. UNCTAD-Generalsekretär Corea spendete im nachhinein den Trost, ein Erfolg habe von der ersten Verhandlungsrunde ernsthaft nicht erwartet werden können. NJP

#### **Konferenz für Wissenschaft und Technologie 1979: Beginn der Vorbereitungen — Erstellung nationaler Berichte (18)**

I. Die Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie, die im August/September 1979 an einem noch zu bestimmenden Ort stattfinden soll, hat begonnen. Am 31. Januar 1977 trat der Ausschuß für Wissenschaft und Technologie zu einer Sondersitzung zusammen. Die Generalversammlung hatte das ECOSOC-Unterorgan mit Resolution 31/184 vom 21. Dezember 1976 zum Vorbereitungsausschuß für die Konferenz bestimmt. Die Tagung war von nachdrücklichen Bemühungen des kurz zuvor ernannten Generalsekretärs der Konferenz, des Brasilianers da Costa, gekennzeichnet, sich mit

einem starken, selbständigen und personell hochrangig ausgestatteten Sekretariat versehen zu lassen. Seine Vorstellung ging möglicherweise dahin, das Amt der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie und insbesondere dessen Direktor, den Deutschen Klaus-Heinrich Standke, institutionell auszuschalten, dessen Personal jedoch sich weitgehend überstellen zu lassen. Zur Absicherung des Manövers gedachte er, sein Hauptquartier in Genf aufzuschlagen, also in sicherer Entfernung von der Zentrale. Der Ausschuß beharrte jedoch auf New York, und Brasilien verzichtete auch darauf, einen Resolutionsentwurf zur Stärkung des Konferenzsekretariats zur Abstimmung zu stellen. Der Ausschuß billigte einen Zeitplan für die Vorbereitungsperiode bis 1979 und verabschiedete Richtlinien für die Ausarbeitung der nationalen Berichte, die die Staaten zur Vorbereitung der Konferenz anfertigen sollen und die als Grundlage für die Konferenzdokumentation gedacht sind.

II. Die nationalen Berichte sollen dem Zweck dienen, zur Analyse der sozio-ökonomischen Probleme beizutragen, die anhand von Wissenschaft und Technologie gelöst werden könnten, und die Auswahl einer begrenzten Anzahl von Untersuchungsgegenständen zu erleichtern, von denen wichtiges Material für die Analyse und Diskussion der Tagesordnungspunkte erwartet werden darf. Dafür sollte jedes Land seine eigenen Erfahrungen, Zielsetzungen und Prioritäten im Bereich der Anwendung von Wissenschaft und Technologie zur Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung überdenken und sodann seine einschlägigen Programme und politischen Pläne im Bericht präsentieren. Dahinter steht der Gedanke, die Gesamtheit nationaler Bestandsaufnahmen werde Mängel unvermeidlich offenlegen und mithin fast automatisch deutlich machen, welche Maßnahmen ergriffen werden müßten. Die nationalen Berichte würden somit zwangsläufig einen erstrangigen Beitrag zum Erfolg der Konferenz leisten, und zwar genauer zur Stärkung der technologischen Eigenkapazität der Entwicklungsländer.

III. Die Richtlinien sehen vor, daß sich die nationalen Berichte inhaltlich an die Punkte 1—3 der Tagesordnung der Konferenz anlehnen, nämlich (E/Res/2028 (LXI) vom 4. August 1976):

1. Wissenschaft und Technologie für Entwicklung: a) Auswahl von Technologie und Weitergabe zu Entwicklungszwecken; b) Beseitigung von Hindernissen für die bessere Verwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten in Wissenschaft und Technologie für die Entwicklung aller Länder, insbesondere für ihren Einsatz in Entwicklungsländern; c) Methoden zur Einbindung von Wissenschaft und Technologie in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung; d) neue Errungenschaften von Wissenschaft und Technologie zur Überwindung von Entwicklungshindernissen.

2. Institutionelle Vorkehrungen und neue Formen internationaler Zusammenarbeit bei der Anwendung von Wissenschaft und Technologie: a) Aufbau und Ausweitung von Wissenschafts- und Technologieeinrich-

tungen in Entwicklungsländern; b) Forschung und Entwicklung in den Industriestaaten im Hinblick auf Probleme von Bedeutung für die Entwicklungsländer; c) Mechanismen für den Austausch entwicklungsrelevanter wissenschaftlicher und technologischer Mitteilungen und Erfahrungen; d) die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen von Wissenschaft und Technologie für Entwicklung; e) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern und die Rolle der entwickelten Staaten bei einer solchen Zusammenarbeit.

3. Nutzbarmachung des bestehenden UN-Systems und anderer internationaler Organisationen.

Allein zum vierten und letzten Punkt der Tagesordnung, der die Zukunftsperspektiven von Wissenschaft und Technologie betrifft, werden im vorhinein keine nationalen Stellungnahmen erbeten; hierzu soll der Konferenz ein Sachverständigenbericht unterbreitet werden. NJP

#### **Weltwasserkonferenz 1977: Viel Einigkeit und etwas Politisierung — Kein neuer Sonderfonds (19)**

I. Mit der Annahme des »Aktionsplans von Mar del Plata« ging die vom 14. bis 25. März 1977 in der argentinischen Stadt tagende Weltwasserkonferenz zu Ende. Auf die Fülle von Empfehlungen eher technischer Art, die unter dieser Sammelbezeichnung zusammengefaßt wurden, soll hier nicht näher eingegangen werden. Es seien nur einige Beratungsgegenstände und Beschlüsse angesprochen, die wegen ihrer auch allgemeinpolitischen Implikationen Aufmerksamkeit erregt haben. Dazu gehört zunächst einmal, daß es ein kanadischer Sprecher für richtig hielt, zur Frage der Zentralisierung von Wasserbehörden spezifisch die Haltung der Provinz Québec vorzutragen. Auch weitere politische Probleme wurden behandelt.

Zur Frage gemeinschaftlicher Wasserressourcen hatte der Irak mit Unterstützung z. B. von Argentinien, Bangladesch und Venezuela folgende Empfehlung beantragt: »Besteht zwischen Anliegerstaaten kein Abkommen über ihre Teilhabe an einem grenzüberschreitenden Fluß und dessen Entwicklung, sollten die Staaten bestrebt sein, keine größeren Arbeiten in Gang zu setzen, die bedeutsame Auswirkungen auf ein anderes Land haben könnten.« Dagegen wurde eingewandt, eine solche Versagung würde die nationale Souveränität beeinträchtigen. Es setzte sich folgender mexikanischer Vorschlag durch, dem auch die sozialistischen Staaten Osteuropas zustimmten: »Haben Anliegerstaaten über die Art der Verwendung gemeinschaftlicher Wasserressourcen kein Abkommen geschlossen, sollten sie zur Vermeidung vorhersehbarer Schäden geeignete und zweckmäßige Mitteilungen austauschen, auf denen die künftige Bewirtschaftung der Wasserressourcen begründet sein sollte.« Mehr als die Hälfte der Staaten übte Stimmenthaltung. Hinsichtlich des Panama-Kanals nahm die Konferenz ohne förmliche Abstimmung eine Resolution an, in der sie ihren ernsthaften Wunsch äußerte, Panama möge nach Abschluß seiner Verhandlungen mit den USA wieder seine souveränen Rechte über die

sogenannte Kanalzone ausüben können. Der Entwurf dazu war von siebzehn lateinamerikanischen Staaten sowie Libyen und der Demokratischen Volksrepublik Korea eingebracht worden. Agentinien berief sich bei der Unterstützung des Antrags auf das bemerkenswerte Prinzip der »kontinentalen Solidarität«. Die USA hielten die Konferenz zwar für ein ungeeignetes Forum zur Erörterung des Themas, betrachteten den Wortlaut der Entschließung aber nicht als unvereinbar mit ihrer Grundsatzzposition. Zum Thema der »besetzten Gebiete« erklärte die Konferenz in einer Resolution mit 52 zu 17 Stimmen bei 22 Enthaltungen, die Entwicklung der Wasserressourcen in Gebieten unter Kolonialherrschaft, Fremdherrschaft, Rassendiskriminierung und Apartheid sollte so gelenkt werden, daß sie den einheimischen Völkern zugute komme, die die legitimen Nutznießer ihrer natürlichen Ressourcen einschließlich ihrer Wasserressourcen seien. Die Entschließung führte ausdrücklich die Beispiele Palästina, Simbabwe, Namibia und »Asania« (Südafrika) auf. Die Bundesrepublik Deutschland gehörte zu den Staaten, welche einwandten, solche Themen seien auf der Weltwasserkonferenz fehl am Platze.

II. Auch Völkerrechtsfragen wurden behandelt. So hatte Bangladesch die Auffassung vertreten, wegen der zunehmenden Konflikte zwischen konkurrierenden Anspruchstellern müsse ein Verhaltenskodex aufgestellt werden, und zwar in Form einer Konvention, die Gebrauch, Entwicklung und Bewirtschaftung internationaler Flüsse regelt. Die Konferenz ging schließlich nicht soweit, nahm aber den Standpunkt ein, in Ansehung der wachsenden wirtschaftlichen sowie umwelt- und naturbedingten wechselseitigen Abhängigkeiten über Grenzen hinweg sei eine internationale Zusammenarbeit bei gemeinschaftlichen Wasserressourcen notwendig. Die Völkerrechtskommission solle ihrer Arbeit an einer Konvention über die Nutzbarmachung internationaler Wasserwege zu anderen als Schifffahrtzwecken höheren Rang einräumen. Schließlich lag der Konferenz ein Vorschlag zur Errichtung eines neuen Sonderfonds vor. Sie machte ihn sich nicht zu eigen. Die entwickelten Staaten unter Einschluß der sozialistischen Länder Osteuropas hatten sich dagegen gewehrt, zugleich aber auch einige Entwicklungsländer, wie etwa der Jemen, dessen Delegierter von »verschwenderrischen zusätzlichen Institutionen« gesprochen hatte. NJP

#### **Sozialfragen und Menschenrechte**

**Südlisches Afrika: Probleme auf der 31. Generalversammlung — Anerkennung der Transkel abgelehnt — Westliche Staaten mehrfach verurteilt — Erneut Waffenembargo gegen Südafrika gefordert — »Turnhallengespräche« in Windhuk Teil der Apartheid-Politik (20)**

I. Die vorangegangenen politischen Entwicklungen im Südlischen Afrika — Niederlage der von Südafrika geförderten Bürgerkriegsparteien in Angola, Aufbegehren der afrikanischen Jugend in Südafrika, Bemühungen Henry Kissingers um eine Lösung des Rhodesien-Problems, Einberufung der Genfer Rhodesien-Konferenz durch die verantwortliche Kolonialmacht Großbritannien, Ver-